



Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

NBank
Wir fördern Niedersachsen

PRAXISNETZWERK
FÜR SOZIALE
STADTENTWICKLUNG
LAG Soziale Brennpunkte Niedersachsen e.V.



Auslobung

Wohnquartiere stärken, Integration und Teilhabe fördern!

Die Landesförderung „Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement“ wird auch 2026 fortgeführt.

Wettbewerb „Gute Nachbarschaft“ 2026

Durch die hohe Zuwanderung und die Auswirkungen des demografischen Wandels stehen die niedersächsischen Kommunen weiterhin vor besonderen sozialen, demografischen sowie integrativen Herausforderungen in den Stadtteilen und Wohnquartieren.

In Groß- und Mittelstädten sind dies vor allem die sogenannten „benachteiligten Wohngebiete“ mit ihren unterschiedlichen Problemlagen. Gerade diese Gebiete erfüllen eine wichtige Funktion als „Ankunftsorte“ sowohl für Geflüchtete als auch für Deutsche und Menschen aus unterschiedlichen Zuwanderungsgenerationen.

In kleinstädtischen und ländlichen Kommunen zeigen sich zusätzlich die Veränderungen durch den demografischen Wandel: Abwanderung und Alterung der Bevölkerung beeinflussen und beeinträchtigen die Versorgungslage in den Gemeinden und gefährden den Zusammenhalt des Gemeinwesens.

Beide Themen – Integration und demografischer Wandel – berühren nicht nur Teilespekte des gesellschaftlichen Lebens, sondern alle Bereiche des Gemeinwesens in den jeweiligen Dörfern und Städten, Quartieren und Ortsteilen.

Diese umfassenden Herausforderungen brauchen eine fachbereichsübergreifende und integrierte Vorgehensweise unter maßgeblicher Beteiligung der Bewohner*innen.



Um hier die Entwicklung von innovativen Lösungsansätzen zu unterstützen, hat das Land die Modellförderung „Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement“ geschaffen. Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die die betroffenen Nachbarschaften positiv ausgestalten.

1. Die Idee

Mit der Landesförderung „Gute Nachbarschaft“ in der Stadtentwicklung sollen herausragende sowie modellhafte Projekte zur Stärkung der Integration und der Teilhabe finanziell unterstützt werden. Das Land Niedersachsen hat für 2026 erneut Fördermittel zur Verfügung gestellt. Diese sollen auch im Jahr 2026 wettbewerbsfähig vergeben werden.

Mit dem Wettbewerb sollen Gebiete mit besonderen sozialen, demografischen und integrativen Herausforderungen und ökonomischen, sprachlichen, kulturellen, gesundheitlichen und sozialen Benachteiligungen erreicht werden.

Durch die Förderung sollen Gemeinden in die Lage versetzt werden, Konflikten aufgrund kultureller Unterschiede vorzubeugen und die Unterversorgung an sozialer Infrastruktur zu verhindern. Die Einrichtung von Räumen für die soziale Begegnung, Beratung und Unterstützung soll gefördert werden.

Es soll bewusst ein breites Spektrum unterschiedlicher Ansätze ermöglicht werden, um landesweit für die sehr unterschiedlichen Voraussetzungen vor Ort passgenaue Lösungen zu erreichen.

Ziel kann und soll es sein, integrative Handlungsansätze zu entwickeln, die die Gemeinwesenarbeit mit der Stadtteil-, Quartiers- oder Ortsentwicklung verknüpfen. Denn es sollen Erfahrungen gewonnen werden, wie Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement im Flächenland Niedersachsen etabliert und wie über das sozialraumorientierte Handeln Verbesserungen des Wohnquartiers oder Ortsteils erreicht werden können.

2. Der Wettbewerb

Aufgrund der Vielzahl der möglichen Vorhaben muss es eine Auswahl der besten Projektideen geben. Wir laden Sie zum Wettbewerb „Gute Nachbarschaft 2026“

vom 02.02.2026 bis zum 26.03.2026

herzlich ein. Die dann von der Jury ausgewählten Projekte sollen für deren Umsetzung eine finanzielle Zuwendung erhalten. Wenn Sie Handlungsansätze haben, die erwarten lassen, dass sie

- die Strukturen des Wohnquartiers verbessern und städtebaulich behutsam aufwerten,
- den sozialen Zusammenhalt sichern und die gesellschaftliche Teilhabe fördern,

dann stellen Sie gerne einen Antrag. Die Projektlaufzeit beträgt grundsätzlich bis zu 36 Monate.

Sie können auch für präventive Maßnahmen Ideen einreichen, wenn diese bewirken können, den sich abzeichnenden sozialen, demografischen und integrativen Problemlagen eines Wohngebiets entgegen zu wirken und so eine soziale Brennpunktbildung zu vermeiden.

Zusätzlich bietet die Förderung in einem festgelegten Rahmen Beratung und Unterstützung an.

Der Wettbewerb wird vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen, Friedrichswall 1, 30159 Hannover ausgelobt.

3. Was wird gefördert?

Das Quartier

Die geplanten Maßnahmen sind zielgerichtet in einem sozialräumlich abgegrenzten Projektgebiet (Quartier) durchzuführen. In Kleinstädten sowie Gemeinden im ländlichen Raum können auch mehrere überschaubare Ortsteile zu einem Gesamtprojekt zusammengefasst werden. Zur Beschreibung des Projektgebiets gehören

- eine Darstellung des Gebiets (Kartenausschnitt, Straßenliste, Begrenzung, Größe der Fläche),
- die Anzahl der Bewohner*innen und die Nutzungsstruktur.



a) Bei Projekten, die dem Auf- und Ausbau von Strukturen der Gemeinwesenarbeit und des Quartiersmanagements dienen, sind insbesondere folgende Maßnahmen förderfähig:

- Aufbau bzw. Weiterentwicklung einer Anlaufstelle vor Ort mit „Kümmerer“-, Vernetzungs-, Beratungs- und Vermittlungsfunktionen,
- Aktivierung und Unterstützung von Selbstorganisation und Beteiligung, Förderung von Selbsthilfe und Partizipation,

- Förderung von Kommunikation, Vernetzung und Kooperation durch den Auf- und Ausbau geeigneter Kooperationsstrukturen mit Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, Sportvereinen, anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren und der Gemeinde,
- Förderung des nachbarschaftlichen Zusammenlebens, Stärkung der Integration der verschiedenen Bevölkerungs- und Interessengruppen im Quartier und Wohngebiet,
- Lokale Anlaufstelle mit bedarfsgerechter Beratung zu unterschiedlichen Fragestellungen, Vermittlung zu Diensten und Angeboten,
- Schaffung und Einrichtung von Räumen der Begegnung zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts,
- Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnqualität, des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raums einschließlich kriminalpräventiver Maßnahmen,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Ansehens des Wohnquartiers und zur Öffentlichkeitsarbeit.



b) Bei Projekten, bei denen Gemeinwesenarbeit oder Quartiersmanagement bereits etabliert sind, sind insbesondere auch folgende Maßnahmen förderfähig:

- Unterstützung von Freiwilligeninitiativen,
- Maßnahmen zur Verbesserung von Bildungs- und Beschäftigungschancen durch niedrigschwellige Angebote für alle Generationen,

- Maßnahmen zur Verbesserung der quartiersbezogenen Zusammenarbeit der Gemeinwesenarbeit mit weiteren Akteuren vor Ort und in der Gesamtkommune,
- Maßnahmen zur Bildung und Unterstützung ehrenamtlicher Trägerorganisationen für Mobilitätsangebote, einschließlich investiver Maßnahmen,
- Maßnahmen nach Buchstabe a) zur Verfestigung der aufgebauten Strukturen.

Fördervoraussetzung für Projekte nach Buchstabe b) ist, dass ehrenamtliche oder professionelle Strukturen der Gemeinwesenarbeit oder des Quartiersmanagements gemäß Buchstabe a) bereits etabliert sind.

c) Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- bereits begonnene Maßnahmen,
- Pflichtaufgaben der Zuwendungsempfangenden

4. Das Bewerbungsverfahren

Am Wettbewerb teilnehmen können Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, juristische Personen des privaten Rechts, deren Zweck vorrangig nicht auf eine wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist (z.B. gGmbH, gUG) sowie Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Organisationen und Kammern.

Der Bewerbungsantrag besteht aus zwei Teilen:

- a) dem finanziellen Antrag auf Förderung (NBank), **und**
- b) der „Inhaltlichen Projektdarstellung“ (LAG).

Sämtliche Angaben und Unterlagen können online heruntergeladen und ausgefüllt (NBank) bzw. direkt online bearbeitet (LAG) werden.

a) Der finanzielle Antrag auf Förderung kann bei der **NBank** unter der Internet-Adresse [Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement - Gute Nachbarschaft \(nbank.de\)](http://Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement - Gute Nachbarschaft (nbank.de)) abgerufen werden. Im Antrag sind die für die Bewilligung der Förderung notwendigen Angaben einschließlich eines Kosten- und Finanzierungsplans anzugeben und je nach Projekt weitere notwendige Anlagen hinzuzufügen. **Alle notwendigen Unterlagen müssen bereits zum Stichtag vorliegen** (Nähere Informationen finden Sie im Leitfaden inklusive Checkliste zur Antragstellung im Downloadbereich).

b) Die „Inhaltliche Projektdarstellung“ ist bei der **LAG** aufrufbar über die Internetseite: www.gwa-nds.de. In dieser „Inhaltlichen Projektdarstellung“ werden online alle Angaben aufgenommen, die für die inhaltliche und konzeptionelle Projektbeschreibung erforderlich sind.

Der Bewerbungsschluss

Beide Dokumente - der Antrag auf finanzielle Förderung und die inhaltliche Projektdarstellung – sind fristgerecht zum 26.03.2026 einzureichen. Wir weisen darauf hin, dass **Anträge, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, nicht berücksichtigt werden können.**

a) Der vollständige **finanzielle Antrag** ist

bis zum 26.03.2026 (Stichtag) bei der **NBank ZW11 „Gute Nachbarschaft“**, Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover im Original einzureichen. Es gilt das Eingangsdatum des Poststempels der NBank!

Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

b) Das Antragsformular **inhaltliche Projektdarstellung** ist

bis zum 26.03.2026 bei der **LAG** unter www.gwa-nds.de online einzugeben. Bitte beachten Sie, dass die vollständig ausgefüllte Projektdarstellung unterschrieben und im Reiter „Unterschrift“ als PDF wieder hochgeladen werden muss.

5. Die Jury

Die Jury setzt sich aus unabhängigen Fachleuten, Vertreter*innen der Verbände und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen zusammen. Die Jury tagt im Juni 2026.

Die Entscheidung der Jury wird den Teilnehmer*innen schriftlich durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen (MW) mitgeteilt.

6. Die Zuwendung

Voraussetzungen für die Zuwendung

- Mit der Teilnahme am Wettbewerb wird die Jury-Entscheidung anerkannt.
- Die Förderziele und die Anforderungen aus dem Zuwendungsbescheid sind einzuhalten.
- Das Einvernehmen der Gemeinde muss vorliegen.
- Die Bereitschaft zur Beteiligung am Erfahrungsaustausch, den Netzwerktreffen und an den Qualifizierungsveranstaltungen muss vorliegen.

- Die Einverständniserklärung zur Nutzung und Veröffentlichung der Projektdaten und Ergebnisse der geförderten Projekte durch MW, LAG und NBank auch auf Internetplattformen. Dies gilt insbesondere auch für die zur Veranschaulichung des Projekts verwendeten Fotografien, Planausschnitte, Zeichnungen und Skizzen.
- Mitwirkung an der Evaluierung des Förderprogramms.
- Weitere und **detaillierte Informationen** sind unter www.gwa-nds.de zu finden.



Die Höhe der Förderung

- Der Fördersatz beträgt bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Maximal beträgt die Zuwendungshöhe jedoch 180.000 Euro.
- Führt ein/e Antragsteller*in mehrere Projekte durch, kann die Höhe der Zuwendung auf bis zu 360.000 Euro erhöht werden, beträgt jedoch ebenfalls maximal 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Von Antragsteller*innen, die bereits 2017 bis 2025 durch die Modellförderung „Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement“ gefördert worden sind, wird erwartet, dass sie ihr Interesse an der Nachhaltigkeit des Projekts und dessen

Wirkungen nachvollziehbar belegen; dieses kann insbesondere durch einen höheren Eigenanteil an der Finanzierung erfolgen.

- Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- Sachausgaben dürfen ein Drittel der Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten.
- Unter den Sachkosten können 2.500 Euro Verwaltungskostenpauschale jährlich abgerechnet werden.
- Die Höhe der Zuwendung soll im Einzelfall 10.000 Euro, bei Gemeinden 25.000 Euro nicht unterschreiten.
- Arbeitszeit, die ehrenamtlich und unentgeltlich für das Projekt geleistet wird („Muskelhypothek“), kann mit 15,00 Euro / Std. als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Für ehrenamtlich und unentgeltlich geleistete Arbeit für das Projekt sind Stundennachweise zu führen.
- Eine Förderung von Teilprojekten aus einer beantragten Gesamtmaßnahme ist möglich.
- Im besonderen Einzelfall sind Ausnahmen durch die Juryentscheidung möglich.

Wann endet der Förderzeitraum?

Der Förderzeitraum beträgt grundsätzlich bis zu 36 Monate ab Beginn des Bewilligungszeitraums.

Wann können die Projekte beginnen?

Frühestmöglicher Startzeitpunkt für den Projektbeginn ist der 01.10.2026.

- In begründeten Ausnahmefällen kann bereits nach der schriftlichen Mitteilung des MW über die Auswahlentscheidung der Jury (Juni 2026) und einer gesonderten Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn mit dem Projekt begonnen werden. Hierfür bedarf es eines ausdrücklichen Antrages. Im Zeitrahmen ist der notwendige Vorlauf, den eventuelle Stellenneubesetzungen notwendig machen, zu berücksichtigen. Abweichend zu Nummer 1.3 VV/VV-Gk wird der Vorhabenbeginn nicht ab der Antragstellung zugelassen. Satz 1 der Nummer 1.3 VV bzw. VV-Gk findet keine Anwendung.

Was ist noch zu beachten?

- Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde bewilligt auf der Grundlage der Entscheidung der Jury aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung eines Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Auslobung Abweichungen zugelassen worden sind. Daneben gelten die ANBest-Gk und die ANBest-P in ihrer derzeit gültigen Fassung.
- Die Teilnehmenden am Förderprogramm legen einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis (NBank) und einen inhaltlichen Verwendungsnachweis/ Erfahrungsbericht (LAG) zum geförderten Projekt vor, der vom MW als Grundlage für eine Evaluation herangezogen wird.
- Eine Weiterleitung von Zuwendungsmitteln an Dritte ist nur durch Gemeinden, Samtgemeinden oder Landkreise zulässig. Sofern die Zuwendungsmittel durch Gemeinden, Samtgemeinden oder Landkreise an Dritte weitergeleitet werden, stellt die/der Erstempfänger*in den Antrag auf Förderung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger*in. Die/Der Erstempfänger*in bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen. Die/Die Erstempfänger*in leitet die Fördermittel durch einen Zuwendungsbescheid an die/den Letztempfänger*in weiter. An Stelle des Zuwendungsbescheides ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen der/dem Erst- und Letztempfänger*in, dass die/der Letztempfänger*in in die Rechte und Pflichten des späteren Zuwendungsbescheides eintritt, ebenfalls möglich.
- Abweichend von Nummer 4.1 i.V.m. Nummer 4.2.6.1 der VV zu § 44 LHO bzw. abweichend von Nummer 4.2 i.V.m. Nummer 4.2.4 der VV-Gk zu § 44 LHO wird der Zweckbindungszeitraum auf den Durchführungszeitraum festgelegt.

7. Die Servicestelle

Für die Modellförderung hat die LAG Soziale Brennpunkte Niedersachsen e. V., Stiftstraße 15 in 30159 Hannover, eine Servicestelle eingerichtet. Die Servicestelle dient der Unterstützung der Zuwendungsempfänger*innen und der am Programm beteiligten Akteur*innen. Die Zuwendungsempfänger*innen werden durch die Servicestelle beraten und bei der Umsetzung der Projekte begleitet. Die Servicestelle organisiert in enger Abstimmung mit dem MW und der NBank einen landesweiten Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den geförderten Projekten. Dort haben alle Teilnehmer*innen die Möglichkeit, Fragen zur Organisation und zur Umsetzung der Projekte bis hin zum Erfahrungsbericht und zum Verwendungsnachweis zu besprechen und zu klären.

Jährlich sind mindestens zwei Veranstaltungen geplant. Termine und Orte werden auf der Internetseite www.gwa-nds.de bekannt gegeben. Die Vertreter*innen der geförderten Projekte werden per E-Mail eingeladen.

Für nicht ausgewählte Projekte

Antragsteller*innen von nicht ausgewählten Projekten erhalten auf Wunsch durch die Servicestelle eine fachkundige Beratung, um für einen möglichen weiteren Wettbewerb ihren Projektantrag an die Anforderungen oder Umsetzungsmöglichkeiten anpassen zu können.

8. Ansprechpartner*innen

Ihre persönlichen Ansprechpartner*innen

Für Ihre Fragen zur Landesförderung „Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement – Gute Nachbarschaft“ stehen wir Ihnen als **Ihre persönlichen Ansprechpartner*innen** wie folgt zur Verfügung:

Bei der NBank

Team
Quartiere und Tel.: 0511 - 30031 - 9913
Innenstadtentwicklung
E-Mail: Gutenachbarschaft@nbank.de

Bei der Servicestelle (Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Niedersachsen e.V.)

kontakt@gwa-nds.de

Frau Birks Tel.: 0177 45 64 275
E-Mail: klara.birks@lag-nds.de

Herr Jacobs Tel.: 0157 - 52 62 06 96
E-Mail: christian.jacobs@lag-nds.de

Frau Kiehl Tel.: 0163 - 40 52 077
E-Mail: aristea.kiehl@lag-nds.de

Herr Kissling Tel.: 0160 - 30 13 205
E-Mail: markus.kissling@lag-nds.de

Beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

E-Mail: gutenachbarschaft@mw.niedersachsen.de

sowie

Herr Dukiewitz

Tel.: 0511 - 120 - 5852

E-Mail: michael.dukiewitz@mw.niedersachsen.de

Fragen zur Förderung und Antragstellung können in zwei Rückfragerunden gestellt werden.

Diese finden statt am:

Donnerstag, den 12.02.2026 von 10:00 - 11:30 Uhr, online

sowie am

Dienstag, den 03.03.2025 von 13:30 - 15:00 Uhr, online

Die Einladungen finden Sie unter: www.gwa-nds.de

Grundsätzlich haben Sie immer die Möglichkeit, unmittelbar Fragen an die NBank und die LAG zu stellen.